

**5682/AB**  
vom 07.05.2021 zu 5663/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.239.410

Wien, am 3. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Sabine Schatz, Robert Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 8. März 2021 unter der Nr. **5663/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Massive Gefährdung der nationalen Sicherheit sowie der Interessen der Republik Österreich durch leichtfertigen Umgang mit elektronischen Kommunikationsmitteln durch Mitglieder der Bundesregierung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 11:**

- *Werden die dienstlichen Laptops der Regierungsmitglieder, Staatssekretäre und Generalsekretäre der Ministerien (RSGdM) regelmäßig auf Datensicherheit sowie Schutz vor Infiltration untersucht und einem Penetrationstest unterzogen?*  
*Wenn ja, wie oft und wann das letzte Mal?*  
*Wenn nein, warum nicht und wer trägt die Verantwortung dafür?*
- *Gibt es bundesweite verpflichtende Vorschriften, welche Laptops RSGdM für ihre Regierungstätigkeiten zu benutzen haben.*  
*Wenn ja, wie lauten diese?*  
*Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es bundesweite verpflichtende Vorschriften, die die Nutzung privater Laptops von RSGdM für Regierungstätigkeiten untersagen?*

*Wenn ja, wie lauten diese?*

*Wenn nein, warum nicht?*

- *Sollte die die Frage 3 mit Nein beantwortet werden, halten sie dies nicht für eine massive Gefährdung der nationalen Sicherheit sowie der Interessen der Republik Österreich und was gedenken sie dagegen zu tun?*
- *Werden die Diensthandys der RSGdM regelmäßig auf Datensicherheit sowie Schutz vor Infiltration untersucht und dementsprechenden Tests unterzogen?*  
*Wenn ja, wie oft und wann das letzte Mal?*  
*Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es bundesweite verpflichtende Vorschriften, welche Mobiltelefone RSGdM für ihre Regierungstätigkeiten zu benutzen haben?*  
*Wenn ja, wie lauten diese?*  
*Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es bundesweite verpflichtende Vorschriften, die die Nutzung privater Mobiltelefone von RSGdM für Regierungstätigkeiten untersagen?*  
*Wenn ja, wie lauten diese?*  
*Wenn nein, warum nicht?*
- *Sollte die die Frage 7 mit Nein beantwortet werden, halten sie dies nicht für eine massive Gefährdung der nationalen Sicherheit sowie der Interessen der Republik Österreich und was gedenken sie dagegen zu tun?*
- *Gibt es bundesweite verpflichtende Vorschriften, dass elektronische Geräte, die von RSGdM für Regierungstätigkeiten genutzt werden, nicht mit Familienangehörigen oder Lebenspartnern geteilt werden dürfen?*  
*Wenn ja, wie lauten diese?*  
*Wenn nein, warum nicht?*
- *Sollte die die Frage 9 mit Nein beantwortet werden, halten sie dies nicht für eine massive Gefährdung der nationalen Sicherheit sowie der Interessen der Republik Österreich und was gedenken sie dagegen zu tun?*
- *Wie soll mit so einer schlampigen Trennung zwischen Regierungstätigkeit und Privatem die Archivierung des Regierungshandelns garantiert werden?*

Voranstellen möchte ich, dass das parlamentarische Interpellationsrecht ein wesentliches in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument ist, das sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht. Das parlamentarische Interpellationsrecht beschränkt sich daher auf jene Bereiche, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher

nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich Fragen, die nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 8/2020, im Zusammenhang mit den Entschließungen des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020, nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind, von mir nicht beantwortet werden können. Das Bundesministerium für Inneres hat keine ressortübergreifende Zuständigkeit für die anfragegegenständliche Thematik.

Im Übrigen unterliegen Meinungen und Einschätzungen sowie die Erteilung von Rechtsauskünften nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Karl Nehammer, MSc



